

Version def – 26.05.2025

Vereinsstatuten des Forum Managed Care – Schweizer Forum für Integrierte Versorgung (fmc)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnung

Das Schweizer Forum für Integrierte Versorgung (fmc), in Kurzform fmc genannt, gegründet am 20. November 1997, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck, Grundlage

Der Zweck dieses Vereins ist die Förderung der integrierten Versorgung durch:

- die Vernetzung und den Wissens- und Informationsaustausch der Akteure und Akteurinnen und deren Organisationen, die sich für die integrierte Versorgung interessieren,
- das Sammeln von Wissen und praktischen Erfahrungen sowie die praxisorientierte Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Wissen und praktischen Erfahrungen,
- Inputs für die Fachwelt, die Politik auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene sowie die interessierte Öffentlichkeit.

Bei der Erfüllung des Vereinszweckes berücksichtigt das fmc insbesondere die Perspektiven von Organisationen und Institutionen, die Behandlungs- und Unterstützungsleistungen für Personen mit vielfältigen und vielschichtigen Gesundheitsproblemen anbieten.

Art. 3 Tätigkeitsbereiche

Das fmc verfolgt seine Ziele unter anderem durch:

- Organisation und Durchführung von vereinsinternen und öffentlichen Veranstaltungen,
- publizistische Aktivitäten, inkl. der Informationsvermittlung über verschiedene physische und digitale Kanäle,
- Gesundheitspolitische Aktivitäten, u.a. durch Stellungnahmen, Dialoge mit Gesundheitspolitikerinnen und Gesundheitspolitikern, sowie der Teilnahme an gesundheitspolitischen Roundtables,
- Unterstützung von Bildungsmassnahmen, z. B. durch Vorträge etc.,
- weitere für die Zweckerfüllung dienende Massnahmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck gemäss Art. 2 ein Anliegen ist.

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft sind im Mitgliedschafts- und Beitragsreglement festgelegt, welches Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlicher Anmeldung der Vorstand.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem fmc ist auf Ende eines Kalenderjahres in Form eines schriftlichen Kündigungsschreibens möglich. Die Einzelheiten bezüglich Kündigungsfristen sind im Mitgliedschafts- und Beitragsreglement festgelegt.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (A)
- der Vorstand (B)
- der Strategische Beirat (C)
- Revisionsstelle (D)

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine

ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/5 aller Mitgliederstimmen diese verlangen.

- Die Einladung inkl. provisorischer Traktandenliste muss mindestens 6 Wochen im Voraus verschickt werden.
- Jedes Mitglied kann an die Mitgliederversammlung schriftlich Anträge stellen. Anträge und Traktandenwünsche sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor Versammlung zuzustellen.
- Die definitive Traktandenliste mit den Beilagen ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.
- Versände und Korrespondenzen für die Mitgliederversammlung können elektronisch (per E-Mail, Webseite, App) als auch physisch (per Post) erfolgen. Die jeweilige Zustellungsart wird nach Ermessen des Vorstands gewählt.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Weitere Personen können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11 Wahlen, Abstimmungen

Die Mitglieder entscheiden bei Wahlen und Abstimmungen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Für spezielle Geschäfte gemäss Art. 13 ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Veranstaltungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- die Identität der Mitglieder feststeht
- die Voten in der Mitgliederversammlung unmittelbar übertragen werden
- jedes Mitglied sich an der Diskussion beteiligen kann
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann

Treten während der Mitgliederversammlung technische Probleme auf, sodass die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 13 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Entschädigung der Vorstandsarbeit
- Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung des Mitgliedschafts- und Beitragsreglement
- Kenntnisnahme des Organisationsreglements
- Kenntnisnahme der Mitglieder des strategischen Beirates
- Beschlussfassung über Statutenänderungen des fmc mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (2/3 Mehrheit der Anwesenden)

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes & Entschädigung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Präsidentin bzw. den Präsident sowie die Mitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich. Die Arbeit im Vorstand wird finanziell abgegolten. Den Umfang der finanziellen Abgeltung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Art. 15 Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Vereinsinteressen zu vertreten und ist für die Erfüllung des Vereinszwecks verantwortlich. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere

- legt er die Strategie des Vereins in Vereinbarung mit dem in den Statuten festgelegten Zweck und den davon abgeleiteten Zielen fest.
- erstellt er ein Leistungsreglement und definiert darin die Leistungen für die Mitglieder.

- entscheidet er über die Finanzen des Vereins und überwacht die Geschäftsstelle bei der Ausübung der operativen Geschäftsführung des Vereins.
- stellt er über geeignete Kontrollmechanismen sicher, dass der Verein nachhaltig, sozial und nach ethischen Gesichtspunkten handelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, jedoch nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes ist im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 16 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder zweier anderer Vorstandsmitglieder so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Im Übrigen werden Rechte und Pflichten des Vorstandes im Organisationsreglement festgelegt.

C. Der Strategische Beirat

Art. 17 Strategischer Beirat

Der Strategische Beirat berät den Vorstand in der strategischen Ausrichtung. Die Mitarbeit im Strategischen Beirat ist freiwillig und wird in der Regel nicht entschädigt. Das Mitgliedschafts- und Beitragsreglement regelt, welchen Mitgliederkategorien die Mitarbeit im Strategischen Beirat offensteht. Die Mitgliederversammlung nimmt die Mitglieder des strategischen Beirats zur Kenntnis.

Im Übrigen werden Rechte und Pflichten des Strategischen Beirats im Organisationsreglement festgelegt.

D. Die Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

iv. Finanzielles

Art. 19 Finanzen, Beiträge

Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder bestritten, deren Höhe im Mitgliedschafts- und Beitragsreglement festgelegt wird. Zusätzlich können die Tätigkeiten des Vereins durch

Mandate, Sponsoring, Legate und Schenkungen durch Mitglieder und Dritte finanziert werden. Ausscheidende Mitglieder haften für den Beitrag des laufenden Kalenderjahres, verlieren aber den Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Eintritt unter dem Jahr ist der Beitrag pro rata geschuldet.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils am 1. Januar resp. beim Neueintritt fällig.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Zeichnungsberichtigung

Der Vorstand regelt im Organisationsreglement die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

v. Statutenrevision

Art. 22 Statutenrevision, Beschluss und Antrag

Über die Revision der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Anträge zur Statutenrevision können vom Vorstand oder von den einzelnen Vereinsmitgliedern gestellt werden.

vi. Auflösung

Art. 23 Auflösung

Über die Auflösung des fmc und der Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 24 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Geschäftsstelle sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten der Mitglieder (namentlich persönlicher oder juristischer Name) können in bzw. auf den Kommunikationskanälen Website, Newsletter, Social Media, etc. des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

vii. Schlussbestimmung

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Den Statuten wurde am 26. Mai 2025 in der Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme zugestimmt.

Annamaria Müller
Präsidentin

Dr. med. Urs Hepp
Vize-Präsident

St. Gallen, 26. Mai 2025

Mitgliedschafts- und Beitragsreglement

1. Geltungsbereich

Das Mitgliedschafts- und Beitragsreglement regelt die Mitgliederkategorien und die zu entrichtenden Mitgliederbeiträge.

Dieses Reglement tritt mit dessen Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

2. Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Kategorie
Einzelpersonen
Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme.

3. Mitgliederbeiträge

Die jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeiträge sind wie nachfolgend festgelegt. Die Mitgliederbeiträge unterliegen der MwSt. und die aufgeführten Beträge verstehen sich exkl. MwSt.

Kategorie	Jahresbeitrag
Einzelpersonen	CHF 150.00
Mitglieder	CHF 7'000.00

4. Kündigungsfristen

Kategorie	Kündigungsfrist
Einzelpersonen	1 Monat
Mitglieder	6 Monate

5. Strategischer Beirat

Mitglieder des strategischen Beirates können sowohl Einzelpersonen wie auch Vertreter der Mitglieder sein.

Der Vorstand legt die Zusammensetzung des strategischen Beirats fest und achtet dabei auf eine sinnvolle und ausgewogene Vertretung der relevanten Akteure der Integrierten Versorgung.

6. Zusätzlichen Leistungen und Beiträge

Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzliche freiwillige Leistungen für die Mitglieder anzubieten und hierfür entsprechende Vergütungen festzulegen, wie z.B. Förderbeiträge. Die Einzelheiten werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

Organisationsreglement

1. Geltungsbereich

Das Organisationsreglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

Dieses Reglement tritt mit dessen Annahme durch den Vorstand in Kraft. Der Mitgliederversammlung wird das jeweilige gültige Reglement zur Kenntnis vorgelegt.

2. Organisation

Vorstand:

Der Vorstand legt die Strategie des Vereins in Vereinbarung mit dem in den Statuten festgelegten Zweck und den davon abgeleiteten Zielen fest. Er vertritt den Verein gemeinsam mit der Geschäftsstelle nach aussen. Er besetzt die Geschäftsstelle und steht dieser vor. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Funktionsbeschreibung ist im Anhang 1 enthalten.

Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle koordiniert in enger Abstimmung mit dem Vorstand die Aufgaben des fmc. Die Geschäftsstelle ist für die Sicherstellung des Vereins insbesondere für die operative Umsetzung und die Administration der verschiedenen Aktivitäten des fmc, die Rechnungsführung und Rechnungsstellung verantwortlich. Die Geschäftsführung steht der Geschäftsstelle vor. Die Funktionsbeschreibung ist im Anhang 2 enthalten.

Strategischer Beirat:

Der Strategische Beirat berät den Vorstand in der strategischen Ausrichtung des fmc. Der Strategische Beirat tagt gemeinsam mit dem Vorstand 1- bis 2-mal pro Jahr. Die Mitarbeit im Strategischen Beirat ist freiwillig und in der Regel unentgeltlich. Nur in Ausnahmefällen, z.B. für eine Patienten-/Betroffenen-Vertretung kann eine Entschädigung gewährt werden und sofern die Vertretung auch nicht bereits anderweitig für die Teilnahme eine Vergütung erhält.

3. Finanzordnung

Der Vorstand erstellt zuhanden der Vereinsversammlung das jährliche Budget und den Jahresabschluss.

Zeichnungsberechtigung: Zahlungsberechtigungen erfolgen gemäss Art. 20 immer kollektiv zu zweien, mit einer Berechtigung durch den Vorstand und einer Berechtigung durch die Geschäftsstelle.

Anhang 1: Der Vorstand

Funktionsbeschreibung

1. Der Vorstand ist für die Festlegung der Strategie des Vereins mit dem in den Statuten festgelegten und den davon abgeleiteten Zielen verantwortlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Er benennt (bzw. beruft diese ab) die Geschäftsführung der Geschäftsstelle und steht dieser vor. Er leitet in Zusammenarbeit mit dieser sämtliche Aktivitäten des fmc, ist für Transparenz und Informationsfluss verantwortlich und kontrolliert die Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand erstellt ein Leistungsreglement und definiert darin die Leistungen für die Mitglieder.
5. Der Vorstand repräsentiert das fmc und vertritt dieses in der Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für Kooperationen mit anderen Institutionen und Personen.
6. Der Vorstand überwacht den effektiven und effizienten Ressourceneinsatz und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
7. Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des fmc geleitet, ansonsten konstituiert er sich selbst. Alle Vorstandsmitglieder sind für eine sinnvolle und effektive Aufgabenteilung verantwortlich.

Anhang 2: Die Geschäftsstelle

Funktionsbeschreibung

1. Die Geschäftsführung ist für die Leistung der Geschäftsstelle verantwortlich und stellt mit dieser die operative Umsetzung der Tätigkeiten sicher und koordiniert die Aktivitäten des fmc. Hierbei beachtet die Geschäftsstelle den effektiven und effizienten Ressourceneinsatz und die entsprechenden Budget-Vorgaben.
2. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die vom Vorstand vorgegebenen Ziele und die strategische Stossrichtung erreicht werden.
3. Die Geschäftsstelle koordiniert die interne Kommunikation und unterstützt den Vorstand in dessen Kommunikations- und Informationsaufgaben gegenüber Interessenten, Mitgliedern, Partnern und Dritten.
4. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Betreuung der Mitglieder und Partner des fmc und ist Anlaufstelle für diesen Kreis.